

# Geschäftsordnung Finanzausschuss

## Deutscher Squash Verband e.V.

### § 1 Zweck des Ausschusses

Der Finanzausschuss soll das Präsidium des DSQV und alle Ressortleiter in allen finanziellen Aspekten, insbesondere bei der Planung und Erstellung des Etats, beraten und unterstützen.

Der Ausschuss ist berechtigt, Anträge an die DSQV-MV zu stellen.

### § 2 Aufgaben und Rechte des Finanzausschusses

Die Präsidenten der Landesverbände und des DSQV verpflichten sich, die vom Finanzausschuss erbetenen Informationen innerhalb von 4 Wochen vollständig zu liefern.

Eine Fristverlängerung bis zu 14 Tagen kann in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden in begründeten Einzelfällen genehmigt werden.

Dies wird mit neuer Fristsetzung wiederholt, bis die Informationen vollständig erteilt wurden.

Verstöße gegen die Pflichten in § 2 werden in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

### § 3 Zusammenstellung des Ausschusses

Vorsitzender des Ausschusses ist der/die Vizepräsident/in Finanzen im DSQV.

Weiterhin umfasst der Ausschuss bis zu 4 Beisitzer/innen, die vom DSQV-Präsidium ernannt werden.

### § 4 Wahl des Ausschusses

Bei Ernennung des Finanzausschusses endet seine Amtszeit erst mit der turnusgemäßen Neuwahl des Präsidiums oder kann sich durch den freiwilligen Rücktritt aller Beisitzer selber auflösen. Eine vorherige Auflösung oder Umbesetzung einzelner Posten durch das DSQV-Präsidium ist nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung des DSQV möglich. Scheiden einzelne Beisitzer freiwillig aus, dann kann das Präsidium ein Ersatzmitglied ernennen.

### § 5 Abstimmung im Ausschuss

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

Bei allen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 6 Sitzungen**

Der Ausschuss führt mindestens 2 Sitzungen im Jahr durch.

Der Ausschussvorsitzende beruft die Sitzungen per Mail ein. Auf Antrag aller Beisitzenden hat der Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Der Ausschussvorsitzende informiert die Ausschussmitglieder über den Termin einer Sitzung mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

Alle Ausschussmitglieder können bis drei Tage vor der Sitzung Anträge zur Sitzung an den Ausschussvorsitzenden per E-Mail senden.

Die Tagesordnung wird mindestens drei Tage vor der Sitzung per E-Mail vom Ausschussvorsitzenden an die Ausschussmitglieder versendet

Die Sitzungen werden überwiegend in Form von Telefonkonferenzen durchgeführt.

Zwischen den Sitzungen können auch Beschlüsse durch E-Mail Abstimmungen herbeigeführt werden. Hier haben alle Ausschussmitglieder ihr Ergebnis innerhalb von fünf Tagen bekannt zu geben. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, wird die Stimme nicht gewertet. Der Ausschussvorsitzende informiert über das Ergebnis. Die so gefassten Beschlüsse stehen bei der nächsten Sitzung auf der Tagesordnung, werden bestätigt und protokolliert.

Alle Abstimmungsunterlagen sind vom Ausschuss-Vorsitzenden bis zur endgültigen Protokollierung aufzubewahren.

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das nach Genehmigung beim Ausschussvorsitzenden und in der Geschäftsstelle des DSQV verbleibt.

## **§ 7 Üblicher Ablauf der Sitzungen**

Benennung des Protokollführers  
Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenanzahl  
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung  
Beschluss-Kontrolle  
Anträge  
Verschiedenes  
Termin der nächsten Sitzung

## **§ 8 Stellvertretende/r Ausschuss-Vorsitzende/r**

Bei langfristigem Ausfall (mindestens 4 Wochen) der/des Ausschuss-Vorsitzenden vertritt die/der Stellvertreter/in diese/n. Die Mitglieder des Finanz-Ausschusses wählen in ihrer ersten konstituierenden Sitzung nach jeder Wahl eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus ihrer Mitte, die/der die aktuell anliegenden Aufgaben der/des Ausschuss-Vorsitzenden bei Ausfall übernimmt und entsprechend ihre/seine Rechte und Pflichten wahrnimmt.

## **§ 9 Vertraulichkeit**

Alle Informationen, die durch die Mitgliedschaft im Finanzausschuss erlangt werden, sind vertraulich zu behandeln.

Die Nutzung von Informationen zum Vorteil von Dritten ist untersagt.

Bei nachgewiesener Verletzung der Pflicht zur Vertraulichkeit wird das Mitglied per Mehrheitsbeschluss der Ausschussmitglieder aus dem Ausschuss ausgeschlossen.

## **§ 10 Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung tritt am 08.11.2008 in Kraft.

Erstfassung vom 08.11.2008